

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

20. Jahrgang
April 2012
ISSN 1434-3460

7/2012

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 727, 733, 797 Abs. 3, 794 Abs. 1 Nr. 5 – Vollstreckbare Ausfertigung für Sozialhilfeträger; Nachweiserfordernisse; weitere vollstreckbare Ausfertigung bei Überleitung durch Sozialhilfeträger; Klauselumschreibung trotz fehlender Bezeichnung des Anspruchs in einer Urkunde vor dem 1.1.1999
MBO § 75; BGB §§ 413, 398, 311b – Kaufvertrag über ein Grundstück, zu dem ein Bauvorbescheid erging

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

Internationales Gesellschaftsrecht – Grenzüberschreitende Sitzverlegung (Zuzug) einer luxemburgischen Gesellschaft nach Deutschland

BGB §§ 876, 877 – Keine Zustimmung von Grundpfandgläubigern bei Begründung von Wohnungseigentum erforderlich

Literaturhinweise

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 727, 733, 797 Abs. 3, 794 Abs. 1 Nr. 5 Vollstreckbare Ausfertigung für Sozialhilfeträger; Nachweiserfordernisse; weitere vollstreckbare Ausfertigung bei Überleitung durch Sozialhilfeträger; Klauselumschreibung trotz fehlender Bezeichnung des Anspruchs in einer Urkunde vor dem 1.1.1999

I. Sachverhalt

Mit Überlassungsvertrag vom 18.1.1991 übertrugen Eheleute an ihre Tochter Grundbesitz. In der Urkunde wurde vereinbart, dass die Tochter als Gegenleistung u. a. eine monatliche wertgesicherte Leibrente in Höhe von ursprünglich 5.000 DM zu bezahlen hat. Die Urkunde enthält am Schluss folgende Regelung:

„Unterwerfung

Wegen aller in dieser Urkunde eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung bestimmter Geldbeträge unterwirft sich der Erwerber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.“

Es folgt der übliche Nachweisverzicht zur Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung.

Am 22.4.2003 wurde eine vollstreckbare Ausfertigung zu Händen des Rechtsanwalts der Mutter erteilt.

Mit Schreiben vom 9.9.2011 beantragte das Landratsamt bei dem die Urkunde verwahrenen Notar die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung unter Beifügung der Kopie eines an die Tochter adressierten Schreibens vom 27.9.2010. Mit diesem Schreiben hatte das Landratsamt wegen seit dem 11.5.2010 erbrachter Leistungen an die Mutter (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII) den Anspruch aus dem Überlassungsvertrag auf Zahlung monatlichen Unterhalts in Höhe von 5.000 DM auf sich übergeleitet und Zahlung von derzeit 775,57 € seit dem 11.5.2010 verlangt. Das Landratsamt hatte in seinem Schreiben des Weiteren mitgeteilt, dass sich der im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung befindliche Rechtsanwalt weigere, diese herauszugeben.

II. Fragen

1. Liegen die vom Amtsgericht nach § 797 Abs. 3 ZPO zu prüfenden Voraussetzungen zur Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung vor?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Landkreis erfolgen, sofern die vollstreckbare Ausfertigung vorgelegt wird?
3. Welche Besonderheiten sind bei der Erteilung einer (weiteren) vollstreckbaren Ausfertigung bzw. bei der Umschreibung der Vollstreckungsklausel zu beachten, wenn die in der Urkunde vom 18.1.1991 enthaltene Vollstreckungsunterwerfung nicht dem heutigen Bestimmtheitsgebot entspricht?

III. Zur Rechtslage

1. Weitere vollstreckbare Ausfertigung bei Überleitung von Ansprüchen durch den Sozialhilfeträger

Für den Fall, dass eine zunächst erteilte Ausfertigung nicht zurückgegeben wird, regelt § 733 ZPO Besonderheiten bzgl. der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Gem. § 797 Abs. 3 ZPO ist die Entscheidung darüber dem Amtsgericht zugewiesen, in dessen Bezirk der eigentlich zuständige Notar seinen Amtssitz hat. Die Prüfungskompetenz für die übrigen Ausfertigungsvoraussetzungen bleibt dagegen beim Notar (vgl. OLG Düsseldorf DNotZ 1977, 571; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 3. Aufl. 2011, Rn. 41.28).

a) Gläubigerinteresse und kein entgegenstehendes Schuldnerinteresse

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ist, dass der **Gläubiger** ein Recht auf Erteilung und zusätzlich ein **Interesse an einer nochmaligen vollstreckbaren Ausfertigung** hat (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 733 Rn. 4 m. w. N.). Grundsätzlich kann auch einem Rechtsnachfolger des Gläubigers, dem bereits eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde (insbesondere dem Zessionar der Forderung), eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden. Voraussetzung ist aber in diesem Fall, dass besondere Gründe für die Erteilung der Ausfertigung vorhanden sind, weil anderenfalls die Gefahr der Doppelvollstreckung droht (OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 512; KG FamRZ 1985, 627, 628; OLG München FamRZ 2005, 1102, 1103). Abweichend hiervon wird für den Neugläubiger **nach Forderungsübergang kraft Gesetzes oder kraft Überleitung** in der **Literatur teilweise** vertreten, dass insoweit **keine besonderen Anforderungen** an das Gläubigerinteresse zu stellen seien (Zöller/Stöber, § 733 Rn. 10). Dies beruht vermutlich auf der Besonderheit, dass in diesen Fällen zwischen dem Rechtsnachfolger und dem bisherigen Titelgläubiger keine Rechtsbeziehungen bestehen, die einen Zugriff auf die bereits erteilte Ausfertigung zulassen.

Die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ist grundsätzlich **ausgeschlossen, wenn überwiegende Interessen des Schuldners** entgegenstehen (vgl. BeckOK-ZPO/Ulrici, Stand: 1.6.2011, § 733 Rn. 5.2). Dabei müssen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine unberechtigte Mehrfachvollstreckung erfolgen wird (vgl. OLG Saarbrücken Rpfleger 2007, 673, 674). Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Rechtsnachfolger des Gläubigers die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung begehrt, weil sein Rechtsvorgänger die Herausgabe der ersten vollstreckbaren Ausfertigung verweigert (OLG München FamRZ 2005, 1102, 1103; OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 512; Zöller/Stöber, § 733 Rn. 9).

b) Interessenabwägung bei Verweigerung der Herausgabe

Vorliegend verweigert der Rechtsanwalt der bisherigen Gläubigerin die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung an das Landratsamt. Fraglich ist, ob dies ein ausreichendes Gläubigerinteresse begründet.

Teilweise wird ein solches Interesse gerade in Fällen angenommen, in denen ein **Rechtsanwalt** die Herausgabe der Erstaufsertigung **verweigert** (so auch OLG Stuttgart Rpfleger 1995, 220; MünchKommZPO/Wolfsteiner, 3. Aufl. 2007 § 733 Rn. 13; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 733 Rn. 5; nur für den Fall, dass eine Vollstreckung

aus dieser Erstaufsertigung nicht zu erwarten ist: OLG Schleswig NJOZ 2010, 1484, 1485; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 733 Rn. 4). Diese Auffassung lässt sich vorliegend aber nicht fruchtbar machen. Zum einen ist die Auffassung nicht unbestritten (vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 512; OLG Saarbrücken r + s 1981, 91; LG Hannover Rpfleger 1981, 444; Zöller/Stöber, § 733 Rn. 9; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Aufl. 2012, § 733 Rn. 6, Stichwort „Zurückbehaltungsrecht“). Zum anderen bezieht sie sich ausschließlich auf die Konstellation, in der ein Rechtsanwalt **des Gläubigers** diesem gegenüber die Herausgabe der vollstreckbaren Urkunde im Hinblick auf ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht verweigert.

Vorliegend begehrt das Landratsamt aber **als Rechtsnachfolger der Gläubigerin** die vollstreckbare Ausfertigung vom Rechtsanwalt der vorherigen Gläubigerin. Eine derartige Konstellation ist eher mit dem Fall vergleichbar, dass der Zedent gegenüber dem Zessionar die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung verweigert. Nach überwiegender Meinung ist in einem solchen Fall dem Rechtsnachfolger des Titelgläubigers die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in der Regel zu versagen, weil andernfalls der Schuldner der **Gefahr einer doppelten Zwangsvollstreckung** aus demselben Titel durch verschiedene Gläubiger ausgesetzt ist (mit Meinungsstand: OLG München FamRZ 2005, 1102, 1103). In einer derartigen Konstellation besteht u. E. *per se* ein erhöhtes Risiko der Doppelinanspruchnahme des Schuldners, sodass wesentliche Interessen des Schuldners entgegenstehen. Dafür, dass in der Sonderkonstellation „Überleitung der Ansprüche gem. § 93 SGB XII“ etwas anderes zu gelten hat, ist u. E. nichts ersichtlich.

c) Zwischenergebnis

Es liegt u. E. nahe, dass überwiegende Interessen des Schuldners der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entgegenstehen. Demnach ist es unwahrscheinlich, dass sich das Amtsgericht gem. § 797 Abs. 3 ZPO für die Erteilung ausspricht.

2. Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf einen Sozialhilfeträger

Gem. § 727 Abs. 1 ZPO, der nach § 795 i. V. m. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auch auf vollstreckbare Urkunden anzuwenden ist, kann eine vollstreckbare Ausfertigung für den Rechtsnachfolger des Gläubigers erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Vorliegend geht es dabei um die Frage, ob dem Landratsamt als Sozialhilfeträger eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden kann.

a) Überleitung von Ansprüchen als Fall der Rechtsnachfolge

Die Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger nach § 93 SGB XII (ehemals § 90 BSHG) stellt einen Fall der **Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite** gem. § 727 Abs. 1 ZPO dar (Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 43.47; Zöller/Stöber, § 727 Rn. 8; Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 5. Aufl. 2011, § 727 ZPO Rn. 11). Dementsprechend kommt die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für den Sozialhilfeträger nach Überleitung der Ansprüche grundsätzlich in Betracht, wenn die Rechtsnachfolge offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

Bei einer **Überleitung** von Ansprüchen gem. § 93 SGB XII ist zu beachten, dass diese **nur bis zur Höhe der tatsächlich erbrachten Aufwendungen des Sozialhilfeträgers** erfolgt und die Überleitung auch zukünftiger Ansprüche auf den Sozialhilfeträger den Forderungsübergang lediglich aufschiebend bedingt durch die tatsächliche Erbringung der Sozialleistungen bewirkt (vgl. Schuschke/Walker, § 727 ZPO Rn. 11). Deshalb ist eine Klauselumschreibung nur in Höhe der tatsächlich erbrachten Sozialleistungen möglich. Für künftige Ansprüche kann die Umschreibung grundsätzlich nicht erfolgen, es sei denn, dass für den künftigen Zeitraum ausnahmsweise schon vorab Sozialleistungen erbracht wurden (OLG Bamberg FamRZ 1983, 204; Schuschke/Walker, § 727 ZPO Rn. 11).

b) Erforderliche Nachweise

Wegen dieser Besonderheiten bedarf es bei § 93 SGB XII außer des **Nachweises der Überleitung** (deren Voraussetzungen sich unmittelbar aus § 93 SGB XII ergeben) auch des **Nachweises, dass und in welcher Höhe die Behörde tatsächlich Leistungen erbracht hat** (MünchKommZPO/Wolfsteiner, § 727 Rn. 55; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 46.88; Schuschke/Walker, § 727 ZPO Rn. 33; vgl. auch KG FamRZ 2009, 1002 = Rpfleger 2009, 251).

Somit ist zunächst in der Form des § 727 ZPO ein Nachweis darüber erforderlich, dass dem Schuldner die **Überleitung** der Ansprüche **mitgeteilt** wurde. In der Regel wird dieser Nachweis durch das beim Sozialamt verbliebene Original der Überleitungsanzeige (oder eine beglaubigte Zweitschrift) sowie die Posturkunde über die Zustellung der Überleitungsanzeige erbracht (Schuschke/Walker, § 727 ZPO Rn. 33). Weitere Nachweisvoraussetzung ist nach nunmehr einhelliger Ansicht eine als öffentliche Urkunde nach § 418 ZPO anzusehende **Aufstellung des Sozialamtes über die Höhe der erbrachten Leistungen**, deren Richtigkeit dienstlich versichert wird (OLG Zweibrücken NJW 2007, 2779, 2780; FamRZ 1997, 1092; OLG Hamm FamRZ 1981, 915, 916; OLG Bamberg FamRZ 1983, 204, 205; OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 154; FamRZ 2004, 556; Stein/Jonas/Münzberg, § 727 Rn. 43; wohl auch MünchKommZPO/Wolfsteiner, § 727 Rn. 23 und Rn. 50; Schuschke/Walker, § 727 ZPO Rn. 33).

c) Strengere Rechtsprechung zu § 91 BSHG

Weitergehende Nachweise hatte indes früher ein Teil der Rechtsprechung (OLG Stuttgart FamRZ 2001, 838 = NJW-RR 2001, 868 m. w. N.; OLG Karlsruhe OLGR 2000, 219) **mit Blick auf § 91 Abs. 1 S. 3 und 4, Abs. 2 BSHG** verlangt. Das Nichtvorliegen der dort genannten Ausschlussstatbestände wurde teilweise als Voraussetzung des Anspruchsübergangs i. S. d. § 727 ZPO angesehen und war daher vom Sozialhilfeträger im Klauselverfahren nachzuweisen. Hierbei räumte das OLG Stuttgart (a. a. O.) selbst ein, dass der Sozialhilfeträger diese zusätzlichen Nachweise in der durch § 727 ZPO geforderten Form kaum erbringen konnte. Noch unter Geltung des BSHG gab das OLG Karlsruhe (NJW-RR 2004, 154) die Rechtsprechung zu den zusätzlichen Nachweisen jedoch auf. Das OLG Stuttgart (NJW-RR 2008, 309 = FamRZ 2008, 290) revidierte seine Auffassung erst im Hinblick auf die Neuregelung des § 94 Abs. 2 S. 3 SGB XII.

Laut OLG Stuttgart wird aus der Neuregelung des § 94 Abs. 2 S. 3 SGB XII die **Intention des Gesetzgebers** erkennbar, dass die **sozialhilferechtlichen Schuldnerschutzvorschriften nicht ohne Weiteres zum Ausschluss des Forderungsübergangs führen sollten**, soweit der Sozial-

hilfeträger die Leistungsfähigkeit nicht nachweisen kann. Vielmehr müsse seine Versicherung ausreichen, von einer bestehenden oder drohenden Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltsschuldners keine Kenntnis zu haben.

3. Klauselumschreibung trotz fehlender Bezeichnung des Anspruchs

Die Vollstreckung aus notariellen Urkunden setzt gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO voraus, dass sich „der Schuldner (...) in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat“.

a) Die Bestimmtheitsmaxime des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Der Wortlaut des heutigen § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO beruht auf der Gesetzesänderung durch die **Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle** vom 16.12.1997, die mit Wirkung vom 1.1.1999 in Kraft trat. Die Änderung soll laut Gesetzesbegründung dazu dienen, pauschale Unterwerfungserklärungen (z. B. „wegen aller in dieser Urkunde enthaltenen Zahlungsverpflichtungen“) zu verhindern (BT-Drucks. 13/341, S. 21; vgl. v. Rintelen, RNotZ 2001, 2, 5). Aufgrund des Wortlauts des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in der Fassung der Zwangsvollstreckungsnovelle müssen Vollstreckungsunterwerfungen, die nach dem 1.1.1999 beurkundet worden sind, hinsichtlich des betroffenen Anspruchs der **Bezeichnungsmaxime** (bzw. dem Konkretisierungsgebot) genügen. Eine **pauschale Unterwerfung** „wegen aller in dieser Urkunde enthaltenen, der Zwangsvollstreckung zugänglichen Ansprüche“ ist danach **nicht mehr ausreichend** (Bernhard, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 5. Aufl. 2009, G Rn. 334; Zöller/Stöber, § 794 Rn. 27; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 11.47).

b) Prüfungsmaßstab des klauselerteilenden Organs

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Notar bei der Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung die im Jahre 1991 errichtete Zwangsvollstreckungsunterwerfung an der Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu messen hat. In Rechtsprechung und Literatur wird diese konkrete Frage, soweit ersichtlich, nicht erörtert. *Wolfsteiner* (Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 38.24) führt lediglich allgemein im Hinblick auf Rechtsänderungen aus, dass **rückwirkende Gesetze in der Regel nicht zur Verweigerung der Vollstreckungsklausel führen**. Dies sei Folge des prozessualen Anspruchsbegriffs. Hiernach könne aus dem Wegfall einer Anspruchsgrundlage in der Regel nicht geschlossen werden, dass es überhaupt keine Anspruchsgrundlage mehr gebe.

Daraus lässt sich u. E. herleiten, dass zunächst wirksam errichtete Vollstreckungstitel wegen einer die Bestimmtheitsanforderungen verschärfenden Gesetzesänderung grundsätzlich nicht nachträglich unwirksam werden. Die Wirksamkeit von Vollstreckungsunterwerfungserklärungen dürfte sich vielmehr nach den **allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts** danach bestimmen, ob sie nach dem bei ihrer Abgabe geltenden Recht zulässig waren. Wollte man bereits zulässigerweise errichtete Vollstreckungstitel kraft Gesetzes für wirkungslos erklären, so wäre hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung erforderlich gewesen, die in der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle jedenfalls nicht enthalten war (*arg. e* § 20 EGZPO).

Zwar wurde bereits nach altem Recht die Ansicht vertreten, dass eine Formulierung, nach welcher der Schuldner erklärt, sich „der Zwangsvollstreckung wegen aller Ansprüche aus der betreffenden Urkunde, die einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung zugänglich sind, bzw. wegen aller auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichteten Ansprüche“ zu unterwerfen, stets unzulässig ist (MünchKommZPO/Wolfsteiner, 1. Aufl. 1992, § 794 Rn. 191). Allerdings ließ sich nach Ansicht *Wolfsteiners* (a. a. O.) eine derartige (fehlerhafte) Unterwerfung **im Klauselerteilungsverfahren noch konkretisieren**, sodass letztlich doch ein zur Zwangsvollstreckung ausreichender Titel hergestellt werden konnte.

c) Vorliegender Fall

Überträgt man diese damalige Rechtspraxis auf den vorliegenden Fall, sollte die Bestimmtheitsmaxime unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des intertemporalen Rechts der Erteilung einer Vollstreckungsklausel nicht entgegenstehen. Wenn sich die **ausreichende Bestimmtheit** durch Erstellung der Vollstreckungsklausel herbeiführen lässt, dürfte die Verschärfung des Bestimmtheitsgebots durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle eine Verwendung der notariellen Urkunde als Vollstreckungstitel nicht ausschließen. Eine Klauselumschreibung auf das Landratsamt wäre bei Einhaltung der allgemeinen (Nachweis-)Voraussetzungen möglich.

MBO § 75; BGB §§ 413, 398, 311b Kaufvertrag über ein Grundstück, zu dem ein Bauvorbescheid erging

I. Sachverhalt

A verkauft ein Grundstück an B. A hat für ein Bauvorhaben eine Bauvoranfrage gestellt, die von der zuständigen Baubehörde positiv beschieden wurde. B möchte im Zuge des Grundstückskaufs die Bauvoranfrage „übernehmen“ und das Bauvorhaben weiterführen.

II. Fragen

1. Kann B die Bauvoranfrage übernehmen und wird B später die nach Maßgabe der einschlägigen Landesbauordnung für das anvisierte Bauvorhaben erforderliche Baugenehmigung erhalten?

2. Ist eine Übernahme der Rechte aus dem Bauvorbescheid durch B möglich und müssen hierzu Regelungen im Kaufvertrag getroffen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsnatur und Bindungswirkung eines Bauvorbescheids

a) Nach § 75 der Musterbauordnung (MBO) kann auf Antrag zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ein schriftlicher Bescheid erteilt werden. Bei der MBO handelt es sich um eine Standard- bzw. Mindestbauordnung, die den Bundesländern als Grundlage für deren jeweilige Landesbauordnung dient, sodass sich in den Landesbauordnungen jeweils entsprechende Regelungen zum Bauvorbescheid finden (siehe etwa: § 57 LBO BW, Art. 71 BayBO, § 74 BauO Bln, § 59 BbgBO, § 75 BremLBO, § 63 HambBauO, § 66 HBO, § 68 LBauO MV, § 74 NBauO, § 71 BauO NRW, § 72 LBauO,

§ 76 LBO SL, § 75 SächsBO, § 72 BauO LSA, § 66 LBO SH, § 73 ThürBO). In manchen Landesbauordnungen wird der Antrag dabei gesetzlich legaldefiniert als Bauvoranfrage und der schriftliche Bescheid als Bauvorbescheid (siehe so z. B. § 66 Abs. 1 HBO).

b) Vorliegend wurde die Bauvoranfrage laut Sachverhalt „positiv beschieden“ und daher offenbar ein sog. **Bauvorbescheid** erteilt. Ein Bauvorbescheid ist die verbindliche, aber befristete schriftliche Erklärung der Bauaufsichtsbehörde, dass einem Bauvorhaben in bestimmten, in der Bauvoranfrage genannten **Einzelfragen** (vgl. § 75 S. 1 MBO) nach dem zur Zeit der Entscheidung der Behörde geltenden öffentlichen Recht **keine materiellen öffentlich-rechtlichen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entgegenstehen**. Der Bauvorbescheid ist damit eine vorgezogene verbindliche Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde über Teilfragen der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit dem öffentlichen Baurecht. Nach dem Standard der MBO (§ 75 S. 2) entfaltet er eine grundsätzlich auf drei Jahre befristete und nach § 75 S. 3 MBO verlängerbare Bindungswirkung. Diese **Bindungswirkung** erfasst sowohl die Bauaufsichtsbehörde als auch den Bauherrn sowie – soweit von der Bauaufsichtsbehörde rechtlich verschieden – die Gemeinde und schließlich die Nachbarn.

c) Solange der Bauvorbescheid rechtlich wirksam ist, werden die durch ihn bereits vorab beschiedenen Teilaspekte der Baugenehmigung bei deren späterer Erteilung nicht mehr geprüft; hierüber wird auch nicht mehr entschieden. Dementsprechend bestimmt etwa § 66 Abs. 1 S. 4 HBO, dass der Bauvorbescheid „**für das Baugenehmigungsverfahren bindend ist**“ (s. zum Ganzen Hornmann, HBO, 2. Aufl. 2011, § 66 Rn. 47 f.). Der sachliche Umfang der Bindungswirkung des Bauvorbescheids ergibt sich aus den durch die Bauvoranfrage zur Entscheidung gestellten Aspekten des Bauvorhabens. Besonders häufig bezieht sich die Entscheidung nur auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. In diesem Fall wird sie auch als „**Bebauungsgenehmigung**“ bezeichnet. In einer solchen Bebauungsgenehmigung wird das Vorhaben allein anhand der §§ 29 ff. BauGB auf seine Vereinbarkeit mit dem bundesrechtlich geprägten Planungsrecht überprüft (vgl. zur insoweit bundeseinheitlichen Begriffsbildung: Simon/Busse/Decker, BayBO, 106. Erg.-Lfg. 2011, Art. 71 BayBO, Rn. 30).

d) Welche Bindungswirkung im Einzelfall von dem erlassenen Bauvorbescheid ausgeht, ist anhand seines Inhalts zu ermitteln. Ungeachtet dessen steht angesichts der obigen Ausführungen jedenfalls fest, dass **allein der Erlass eines Bauvorbescheids nicht ipso iure auch zum Erlass der erforderlichen Baugenehmigung führt**. Vielmehr werden im Rahmen der Baugenehmigungserteilung lediglich diejenigen Aspekte nicht mehr geprüft, über die durch Bauvorbescheid verbindlich entschieden worden ist. Zudem ist der Bauvorbescheid im Grundsatz zeitlich befristet (vgl. § 75 S. 2 MBO). Im Übrigen gilt es, die allgemeinen **Grundsätze des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts** in Erinnerung zu rufen. Der Bauvorbescheid ist also als Verwaltungsakt nach Maßgabe des im jeweiligen Bundesland geltenden VwVfG zwar wirksam und entfaltet die vorumschriebene Bindungswirkung für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG). Dies gilt allerdings nur, soweit er nicht zurückgenommen (vgl. § 48 VwVfG) oder wider-

rufen (vgl. § 49 VwVfG) oder anderweitig aufgehoben wird, so etwa auf Widerspruch oder Anfechtungsklage des Nachbarn oder der von der Baugenehmigungsbehörde ggf. verschiedenen Gemeinde hin.

Daher besteht auch vorliegend zumindest das allgemeine Risiko, dass der Bauvorbescheid, etwa aufgrund eines nachbarlichen Anfechtungsbegehrens, **verwaltungsgerichtlich aufgehoben wird**. Ob und inwieweit ein Vorbescheid bestandskräftig ist, lässt sich dabei verbindlich nur durch ein konkretes verwaltungsgerichtliches Judikat bestimmen. Auch dies zeigt, dass allein aufgrund eines positiven Bauvorbescheids kein „Automatismus“ im Hinblick auf die Erteilung der Baugenehmigung angenommen werden kann.

2. Rechtsnachfolge in die durch den Bauvorbescheid vermittelte Rechtsposition

Kraft ausdrücklicher Anordnung in § 58 Abs. 3 MBO gelten bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen **„auch für und gegen Rechtsnachfolger“**. Entsprechende Regelungen finden sich in den Bauordnungen der Bundesländer (so z. B. § 58 Abs. 2 LBO BW, Art. 54 Abs. 2 S. 2 BayBO, § 58 Abs. 2 BauO Bln, § 67 Abs. 5 BbgBO, § 58 Abs. 2 HambBauO, § 53 Abs. 5 HBO, § 75 Abs. 2 BauO NRW, § 58 Abs. 3 SächsBO).

a) Der Begriff des Rechtsnachfolgers umfasst dabei nicht nur den Gesamtrechtsnachfolger, sondern **auch den Einzelrechtsnachfolger** im Eigentum eines von einem Verwaltungsakt betroffenen Grundstücks (allgemeine Meinung: VGH Kassel NVwZ 1998, 1315, 1316; NVwZ 1985, 281, 282; s. zum baden-württembergischen Landesbaurecht auch VGH Mannheim NVwZ-RR 1995, 562). Dies gilt über die in den vorgenannten Entscheidungen ausdrücklich angesprochene Baugenehmigung hinaus auch für den Bauvorbescheid als Vorstufe einer Baugenehmigung (so ausdrücklich: Hornmann, § 66 Rn. 61 i. V. m. § 53 Rn. 129 ff., 132).

Ist demnach die durch den Bauvorbescheid vermittelte Rechtsposition des Grundstückseigentümers an das Grundstückseigentum selbst gekoppelt und wirkt sie kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung bereits *ipso iure* zugunsten eines Rechtsnachfolgers im Eigentum, so ist die **ausdrückliche Übertragung** der Rechte aus einer Baugenehmigung öffentlich-rechtlich **nicht zwingend erforderlich**. Gleichwohl ist sie zulässig (§§ 413, 398 BGB; VGH Mannheim NJW 1981, 1003; Jauernig/Stürner, BGB, 14. Aufl. 2011, § 413 Rn. 1; NK-BGB/Kreße/Eckardt, 2. Aufl. 2012, § 398 Rn. 17).

b) Bei der bloßen Übertragung der Rechte aus einer vorhandenen Baugenehmigungsplanung **muss** im Übrigen der Inhalt der Genehmigungsplanung selbst **nicht beurkundet werden**. Der BGH stellte vielmehr mit Urteil vom 17.7.1998 (V ZR 191/97, DNotZ 1999, 50 m. zust. Anm. Kanzleiter) klar: Verpflichtet sich in einem Grundstückskaufvertrag der Verkäufer auch zur Übertragung der Rechte an der vorhandenen Baugenehmigungsplanung, gehören bei diesem Grundstücks- und Rechtskauf der bestehende Bauvorbescheid und die vorhandenen Planungsunterlagen als Inhalt der Genehmigungsplanung i. S. eines Identifizierungsbehelfs nicht zum Regelungsinhalt des Kaufvertrags und sind nicht beurkundungsbedürftig (vgl. auch: Staudinger/Hertel, BGB, Neubearb. 2011, Vor §§ 127a, 128 Rn. 128).

c) Gleichwohl **können sich ausdrückliche Regelungen** aus anderen Gründen **empfehlen** (z. B. im Falle der expliziten Verpflichtung zum Mitverkauf der Baugenehmigungsunterlagen: Staudinger/Schumacher, Neubearb. 2011, § 311b Abs. 1 Rn. 232). So kann der mit der Genehmigungsplanung bislang betraute Architekt z. B. Inhaber **urheberrechtlicher Schutzrechte** sein (OLG Celle NJOZ 2011, 1059; allgemein Werner/Pastor, Der Bauprozess, 12. Aufl. 2008, Rn. 1946 ff.). Dementsprechend entschied das OLG Frankfurt a. M. (NZBau 2007, 322), dass ein mit einem Entwurf beauftragter Architekt seine Nutzungsrechte nur dann an den Auftraggeber überträgt, wenn ihm auch die mit der Bauausführung verbundene Teilleistung übertragen wird. Somit verletzt der Auftraggeber u. U. das sog. **Nachbaurecht des Architekten**, wenn er das Bauvorhaben auf der Grundlage der Planung durch einen anderen Architekten fertigstellt, mit der Folge, dass der Architekt seinen Schaden im Wege der Lizenzanalogie auf Grundlage der HOAI berechnen kann (vgl. OLG Frankfurt NZBau 2007, 322). Des Weiteren ist die Übernahme der Rechte aus einem Bauvorbescheid evtl. mitentscheidend für die Frage, in welchem Umfang der Verkäufer nach dem Willen der Parteien für die **Bebaubarkeit des Grundstücks** einstehen soll (hierzu allgemein: Krüger, in: Hertel/Krüger, Der Grundstückskauf, 9. Aufl. 2008, Rn. 701 ff., 834 ff.; Grziwotz, ZfIR 2002, 246).

Gutachten im Abruf-Dienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

BGB §§ 167, 675j, 675k
Abschluss eines Online-Banking-Vertrags aufgrund Vorsorgevollmacht
Abruf-Nr.: **115050**

BGB § 826; ZPO § 868
Grundbuchberichtigung nach § 868 ZPO aufgrund eines Urteils, nach dem der Inhaber einer Zwangssicherungshypothek die Zwangsvollstreckung aus dem der Hypothek zugrunde liegenden Vollstreckungsbescheid zu unterlassen hat
Abruf-Nr.: **110377**

BGB § 2113
Grundpfandrechtsbestellung und Neuvaluierung durch den befreiten Vorerben
Abruf-Nr.: **115288**

WEG § 12; GBO § 47 Abs. 2 S. 1
Verwalterzustimmung bei unentgeltlicher Übertragung; Ausnahme von der Zustimmungspflicht bei Veräußerung an Abkömmlinge; Erwerb einer Wohnung durch eine GbR
Abruf-Nr.: **114414**

Internationales Gesellschaftsrecht Grenzüberschreitende Sitzverlegung (Zuzug) einer luxemburgischen Gesellschaft nach Deutschland

1. Die Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft (hier: *Société à responsabilité limitée* luxemburgischen Rechts) nach Deutschland unter identitätswahrendem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft deutschen Rechts (hier: GmbH) ist nach deutschem Sachrecht unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn das Sachrecht des Gründungsstaates eine solche Sitzverlegung zuließe.

2. Zur Frage, ob Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften nach Art. 49 und 54 AEUV, eine Verpflichtung begründet, den Zuzug von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EU unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit und Umwandlung in eine entsprechende Rechtsform des Zuzugsstaates zu ermöglichen.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.2.2012 – 12 W 2361/11
Abruf-Nr.: **11025R**

Problem

Die beiden Gesellschafter einer nach luxemburgischem Recht gegründeten und im Handels- und Gesellschaftsregister des Großherzogtums Luxemburg eingetragenen *Société privée à responsabilité limitée* (GmbH) beschlossen im Mai 2011 zu notarieller Urkunde eines luxemburgischen Notars, den Gesellschafts- und Verwaltungssitz der Gesellschaft von Luxemburg nach Deutschland zu verlegen und das deutsche Recht seitens der Gesellschaft anzunehmen. Die Gesellschaft sollte in Deutschland als GmbH deutschen Rechts fortgesetzt werden. Die Satzung wurde an die Vorgaben des deutschen GmbH-Rechts angepasst. Anschließend wurde die Sitzverlegung beim deutschen Handelsregister zur Eintragung angemeldet. Das Register lehnte die Eintragung unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer allerdings ab.

In kollisionsrechtlicher Hinsicht ist eine **grenzüberschreitende Verlegung** des statutarischen Sitzes zulässig, wenn sowohl das Recht des Wegzugsstaats als auch das Recht des Zuzugsstaats eine entsprechende Sitzverlegung anerkennen.

Das **luxemburgische Recht** bestimmt insoweit in Art. 67-1 Abs. 1 S. 2 *Loi concernant les Sociétés Commerciales* ausdrücklich, dass ein Wechsel der Nationalität einer luxemburgischen Gesellschaft (Wegzug) durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss möglich ist (Schwachtgen, in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 2. Aufl. 2011, Länderbericht Luxemburg Rn. 120).

Das **deutsche Recht** kennt keine Regelung für den Zuzug von Kapitalgesellschaften aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

In der **Rechtssache Cartesio** hatte der EuGH am 16.12.2008 (DNotZ 2009, 553) entschieden, dass der ursprüngliche Sitzstaat einer Gesellschaft sich der Sitzverlegung nicht

widersetzen könne, wenn der Staat, in den die Gesellschaft ihren Sitz verlegt (Zuzugsstaat), die Sitzverlegung zulasse und der zugezogenen Gesellschaft Rechtsfähigkeit verleihe. Zur Frage, ob auch der Zuzugsstaat den Zuzug anerkennen müsse, wenn der Wegzugsstaat diesen zulasse, ist derzeit ein **Vorlageverfahren beim EuGH** anhängig (VALE, Rs. C-378/10). Nachdem der EuGH in der Rechtssache *SEVIC* (DNotZ 2006, 210) entschieden hatte, dass die Mitgliedsstaaten eine ausländische Gesellschaft nicht generell von der Teilnahme an innerstaatlichen Umwandlungsmaßnahmen ausschließen dürfen, wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass ebenso wie die grenzüberschreitende Hineinverschmelzung auch der Zuzug unter rechtsformwechselnder Umwandlung in eine Gesellschaft nationalen Rechts zulässig sein müsse (so z. B. Teichmann, in: Süß/Wachter, § 4 Rn. 58; Michalski/Leible, GmbHG, 2. Aufl. 2012, Systematische Darstellung 2 Rn. 184; Otte/Rietschel, GmbHR 2009, 986; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 17. Aufl. 2009, § 4a Rn. 18).

Entscheidung

Das **OLG Nürnberg lehnt die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung** dagegen ab. Das deutsche Gesellschaftsrecht erkenne eine derartige grenzüberschreitende Verlegung unter identitätswahrendem Formwechsel nicht an (unter Hinweis auf OLG Hamm NJW 2001, 2183; OLG Düsseldorf NJW 2001, 2184 = DNotI-Report 2001, 93; OLG München DNotZ 2008, 397). Die *Cartesio*-Entscheidung des EuGH enthalte lediglich Anweisungen an den Wegzugs-, nicht aber an den Zuzugsstaat. Die Rechtsprechung des BGH (DNotZ 2003, 145 = DNotI-Report 2002, 157 – Wechselbalgtheorie) führe zu einer Umwandlung in eine Personengesellschaft, sodass im vorliegenden Fall eine unmittelbare Eintragung der zugezogenen ausländischen Gesellschaft als GmbH ausscheide. Ob sich aus der Entscheidung des EuGH in dem nun zur Entscheidung anstehenden Vorlageverfahren die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden formwechselnden Umwandlung ergebe, könne dahingestellt bleiben. Für die Umwandlung fehle es insoweit schon an dem nach deutschem Recht erforderlichen Umwandlungsbericht, Prüfungsbericht und der Umwandlungsbilanz.

BGB §§ 876, 877

Keine Zustimmung von Grundpfandgläubigern bei Begründung von Wohnungseigentum erforderlich

Auch nach Einführung des Rangklassenprivilegs für Wohngeldansprüche (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) bedarf die Begründung von Wohnungseigentum nicht der Zustimmung der Gläubiger, deren Grundpfandrechte auf dem ganzen Grundstück lasten.

BGH, Beschl. v. 9.2.2012 – V ZB 95/11
Abruf-Nr.: **11026R**

Problem

Wie bereits in der Entscheidungsbesprechung in DNotI-Report 2011, 108 ausgeführt, stellte sich infolge des zum 1.7.2007 eingeführten Rangklassenprivilegs für rückständiges Wohngeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) die Frage, ob die **Zustimmung** eines am gesamten Grundstück berechtigten **Grundpfandrechtsgläubigers** zu einer Aufteilung in Wohnungseigentum erforderlich ist. Diese Frage wird **kontro-**

vers beurteilt. Im vorliegenden Fall hatte das Grundbuchamt zur Aufteilung eines dem Antragsteller gehörenden, mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücks nach § 8 WEG die Zustimmung der Grundpfandgläubiger verlangt. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos: Da bei einer Vollstreckung in das Grundstück Forderungen wegen rückständigen Wohngelds im Umfang von 5 % des festgesetzten Verkehrswerts Vorrang vor den Grundpfandrechten hätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG), führe die Aufteilung in Wohnungseigentum zu einer Änderung des Haftungsobjekts und erfordere deshalb gem. §§ 876, 877 BGB die Zustimmung der Grundpfandgläubiger.

Entscheidung

Der BGH erachtet die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde für begründet. Der Vollzug der Teilungserklärung des Antragstellers sei nicht von der Zustimmung der Grundpfandgläubiger abhängig. Eine solche Zustimmung sei in ohnehin nur entsprechender Anwendung der §§ 876, 877 BGB zwar dann erforderlich, wenn selbständig belastete Miteigentumsanteile an einem Grundstück nach § 3 WEG umgewandelt würden. Ebenso seien die genannten Vorschriften entsprechend anzuwenden, wenn der Gegenstand oder Inhalt von selbständig belastetem Wohnungseigentum verändert werde. Anders verhalte es sich jedoch mit Blick auf solche **Grundpfandrechte**, welche auf dem **gesamten Eigentum lasten**. Hier werde der Schutz der Grundpfandgläubiger dadurch bewirkt, dass sich ihr Recht kraft Gesetzes in ein **Gesamtgrundpfandrecht** an den entstehenden Wohnungseigentumseinheiten umwandle und damit an dem gesamten, in seiner Substanz unveränderten Haftungsobjekt **fortbestehe**.

Durch die **Einführung des Rangklassenprivilegs** für rückständiges Wohngeld in § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26.3.2007 (BGBl. 2007 I, S. 370) habe sich **hieran nichts geändert** (im Ergebnis ebenso: KG RNotZ 2011, 178 = MittBayNot 2011, 301; OLG Oldenburg Rpfleger 2011, 318; OLG München NJW 2011, 3588 = DNotI-Report 2011, 108; Schneider, ZNotP 2010, 299; Heinemann, ZfIR 2011, 255, 256; a. A. Timme/Kessler, WEG, § 3 Rn. 30; ders., NJW 2010, 2317). Denn auch wenn dieses Privileg zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung der Grundpfandgläubiger führe, weil sie nach der Aufteilung des Grundstücks im Fall der Zwangsvollstreckung mit vorrangigen Ansprüchen aus der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG rechnen müssten, stehe einer entsprechenden Anwendung der §§ 876, 877 BGB das **Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke** entgegen. Das Rangklassenprivileg wirke nach dem Willen des Gesetzgebers auch gegen Grundpfandrechte, die vor der Gesetzesänderung begründet worden seien. Daher wirke es auch zulasten von Gläubigern, die der Umwandlung des ursprünglich ungeteilten Haftungsobjekts in Wohnungseigentum nicht zugestimmt hätten. Dies aber *„lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber das Recht des Eigentümers, sein Grundstück ohne Zustimmung der dinglichen Gläubiger in Wohnungseigentum aufzuteilen (vgl. BayObLGZ 1958, 273, 278 f.), nicht beschränken wollte. Andernfalls stünden die Grundpfandgläubiger eines erst nach Inkrafttreten des Rangklassenprivilegs geteilten Grundstücks besser als die von einer früheren Aufteilung betroffenen, ohne dass sich hierfür ein sachlicher Grund fände (so zutreffend OLG München, NJW 2011, 3588, 3589).“*

Bedeutung für die Praxis

Mit für die Praxis erfreulicher Klarheit stellt der BGH fest, dass die Einführung des Rangklassenprivilegs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG nicht zu einem Hindernis für die Aufteilung von bebauten Grundstücken in Wohnungs- und/oder Teileigentum geführt hat. Die Nachholung der Gläubigerzustimmung in Altfällen erübrigt sich damit ebenso wie die Frage, ob durch den gutgläubigen Erwerb einer Einheit im Rahmen eines Verkehrsgeschäfts die unwirksame Aufteilung geheilt werden kann.

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg